

3G Regel, Testarten und Testnachweise (Stand 5.8.2021)

Unserer TAO-Kongress naht und daher noch ein paar wichtige Informationen!

Derzeit und vermutlich auch im September gelten in Österreich aufgrund gesetzlicher Verordnung auch beim TAO-Kongress **die 3G Regeln** (getestet, genesen oder vollständig geimpft).

Die **3-Gs** stehen für den **Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr**. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden:

- **Geimpften** Personen
- **Getesteten** Personen
- **Genesenen** Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

GEIMPFT: Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten derzeit die folgenden Regelungen:

- Die Impfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

GETESTET: Für die Tests werden je nach Zuverlässigkeit unterschiedliche Geltungsdauern festgelegt:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigen tests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.

GENESEN: Für genesene Personen gilt:

Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Testarten-Testnachweise.html>

Einreise nach Österreich (Stand 5.8.2021)

1. EINREISE aus Staaten und Gebieten mit GERINGEM EPIDEMIOLOGISCHEN RISIKO (Anlage 1)

Anlage 1: Zu diesen Staaten und Gebieten gehören derzeit Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Bulgarien, **Dänemark**, **Deutschland**, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, **Irland**, Island, **Israel**, **Italien**, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kosovo, **Kroatien**, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, **Portugal**, **Rumänien**, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, **Schweiz**, **Serbien**, Singapur, Slowakei, **Slowenien**, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, **Vereinigte Staaten von Amerika**, Vietnam.

liegt dann vor, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich in den vergangenen zehn Tagen ausschließlich in einem dieser Staaten oder Gebieten oder in Österreich aufgehalten hat - dann ist NUR der **Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen!**

Bei der Einreise nach Österreich muss also ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impf- oder ein Genesungsnachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber mitgeführt werden. Diese Dokumente müssen in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und sind auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Einreisende aus den **Niederlanden, Spanien und Zypern** benötigen einen **PCR Test** oder den **Impfnachweis**.

Reisen Sie OHNE entsprechenden gültigen Nachweis ein, ist unverzüglich nach Einreise, jedenfalls spätestens innerhalb von 24 Stunden, ein **Test auf SARS-CoV-2** durchzuführen und eine **Registrierung zur Pre-Travel-Clearance** vor der Einreise durchzuführen.

2. Einreise aus VIRUSVARIANTENGEBIETE und -STAATEN (Anlage 2)

Staaten und Gebiete mit einem hohen Auftreten von Virusvarianten sind in der [Anlage 2](#) gelistet. Generell gilt aus Ihnen ein **Einreiseverbot nach Österreich** mit nur wenigen Ausnahmen.

Anlage 2: Botsuana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Russland, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay und das Vereinigte Königreich.

3. Einreise aus SONSTIGEN STAATEN UND GEBIETEN, die sich nicht auf Anlage 1 oder 2 befinden

Die Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten, die nicht auf der Anlage 1 oder 2 gelistet sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bestimmte Personengruppen können indes abweichend von der generellen Einreisebestimmung unter erleichterten Einreisebestimmungen nach Österreich reisen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>